



Wassersportverein Bederkesa e.V.

Mitglied im DKV und DSV
www.wassersportverein-bederkesa.de

Gebührenordnung über Mitgliedsgebühren

Auf Grund von § 6 Absätze 1 und 2 der Satzung des Wassersportvereins Bederkesa e.V hat die Jahreshauptversammlung am 14.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Mitgliedschaft im Wassersportverein Bederkesa e.V. oder durch die Inanspruchnahme eines entsprechend bezeichneten Liegeplatz.

§ 2

Zuständigkeiten

Für die Einziehung der Gebühren per Lastschrift ist der Kassenwart zuständig, der Einzug der Gebühren erfolgt nach Prüfung durch den Schriftwart, die Prüfung der Liegeplatzgebühren obliegt dem Bootshauswart, dem Hafenwart und den jeweils zuständigen Fachwarten.

§ 3

Gebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Nummer	Gebühren-Gegenstand	Betrag in €
1	Einzelbeitrag Erwachsene pro Jahr	100,00
2	Einzelbeitrag Ermäßigt pro Jahr	30,00
3	Familienbeitrag pro Jahr	150,00
4	Förderbeitrag Einzelmitglied pro Jahr	45,00
5	Förderbeitrag Familie pro Jahr	65,00
6	Bootsliegeplatz Steg pro Sommersaison	110,00
7	Bootsliegeplatz WSB-Auslegerhälfte pro Sommersaison	160,00
8	Bootsliegeplatz Land pro Sommersaison	60,00
9	Bootsliegeplatz Halle bis 5,10 M Gesamtlänge pro Saison (Winter oder Sommer)	80,00
10	Bootsliegeplatz Halle über 5,10 M Gesamtlänge pro Saison (Winter oder Sommer)	100,00
11	Bootsliegeplatz Gelände pro Wintersaison	40,00
12	Liegeplatz pro Paddelboot, Ruderboot, Kanu, Optimist oder Surfbrett pro Jahr	40,00
13	Nicht geleistete Arbeitsstunde	15,00
14	Leerer Bootstrailer pro Saison (Winter oder Sommer)	20,00

Als Startpunkt der Sommersaison gilt die jährliche Bootsauslagerung und als Endzeitpunkt die jährliche Bootseinlagerung. Die Wintersaison endet mit der Bootsauslagerung und



Gebührenordnung Mitglieder

beginnt mit der Bootseinlagerung. Die Termine werden durch den Vorstand festgesetzt. Eine spätere Nutzung des entsprechenden Liegeplatzes berechtigt nicht zur Reduktion der Gebühren. Sofern die Platzkapazitäten es zulassen, ist eine frühere oder längere Nutzung des Liegeplatzes vor/nach der Bootseinlagerung/Bootsauslagerung nach Rücksprache mit dem Vorstand gebührenfrei zulässig, längstens jedoch für 31 Tage.

§ 4

Arbeitsdienst

- (1) Alle Mitglieder nach § 3 Bstb. a. I. der Satzung (aktive Mitglieder über 16) sind verpflichtet jährlich 10 Stunden Arbeit im Verein zusätzlich zu den Gebühren zu leisten. Ein gespendeter Kuchen entspricht 1,5 Stunden Arbeit.
- (2) Bei nicht Erfüllung der 10 Stunden wird pro nicht geleistete Stunde die Gebühr Nummer 13 fällig, gegebenenfalls auch anteilig.
- (3) Befreiungen vom Arbeitsdienst beziehungsweise der Gebühr nach Nummer 13 sind an den Vorstand zu richten, dieser kann in Härtefällen die Befreiung beschließen.
- (4) Der Vorstand und die Kassenprüfenden sind vom Arbeitsdienst befreit.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen abweichend 5 Stunden Arbeit im Verein leisten, sofern der zeitliche Aufwand des Schlichtungsausschusses 5 Stunden übersteigt, werden die geleisteten Stunden auf die Verpflichtung angerechnet.

§ 5

Gebührenverteilung

- (1) Die Gebühr nach Nummer 1 zahlen alle Vereinsmitglieder nach § 3 Bstb. a. I. der Satzung (aktive Mitglieder über 16 Jahre).
- (2) Die Gebühr nach Nummer 2 zahlen alle Mitglieder nach § 3 Bstb. a. II. der Satzung (Jugendliche bis 16 Jahre). Weiterhin zahlen Mitglieder nach § 3 Bstb. a. I. der Satzung die Schüler, Studierende, Auszubildende, duale Studierende, Wehrdienstleistende oder Freiwilligendienstleistende sind, gegen Nachweis beim Vorstand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur die Gebühr nach Nummer 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 zahlen alle Mitglieder nach § 3 Bstb. a. I. und Bstb. a. II. der Satzung einer Familie, bei denen zu mindestens einer Person ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie besteht die Gebühr nach Nummer 3, Kinder bzw. Enkelkinder können längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Familienmitgliedschaft mit ihren (Groß-)Eltern verbleiben, sofern Sie Schüler, Studierende, Auszubildende, duale Studierende, Wehrdienstleistende oder Freiwilligendienstleistende sind. Auch als Familie definiert, sind Eheleute und Lebenspartner. In über die vorgenannten Situationen hinausgehenden Fällen entscheidet der Vorstand, ob eine Familienmitgliedschaft gewährt wird.
- (4) Die Gebühr nach Nummer 4 zahlen alle Mitglieder nach § 3 Bstb. a. III. der Satzung (fördernde Mitglieder), außer es ist in Gesamtheit günstiger mit allen Mitgliedern eines Haushaltes bei denen zu mindestens einem Mitglied ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie besteht oder die Eheleute bzw. Lebenspartner sind, die ebenfalls Mitglied nach Bstb. a. III. im Verein sind, die Gebühr nach Nummer 5 zu entrichten, dann wird diese fällig.
- (5) Mitglieder nach § 3 Bstb. a. IV. der Satzung (Ehrenmitglieder) sind von der Zahlung der Gebühren Nummer 1 bis 5 sowie 13 befreit.
- (6) Die Gebühren nach Nummern 6 bis 12 und 14 entstehen durch die Inanspruchnahme eines entsprechend dem Gebührenbestand bezeichneten Liegeplatz im Bootshaus, im Hafen oder auf dem Vereinsgelände.



Gebührenordnung Mitglieder

(7) Mitglieder nach § 3 Bstb. b. I. der Satzung (Besondere Mitglieder) zahlen eine Gebühr, die durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt wird. Maßstab für die Gebührenfestsetzung kann zum Beispiel die im Bootshaus oder Hafen überlassene Fläche sein.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Gebühren nach den Nummern 1 bis 5 (Mitgliedsbeiträge) sind im Juni fällig.
- (2) Gebühren nach den Nummern 6 bis 8 (Bootsliegeplätze Sommer) sind im Oktober fällig.
- (3) Gebühren nach den Nummer 11 bis 12 (Geländeplätze Winter und Kanus, Kajaks Surfbretter usw.) sind im April fällig.
- (4) Gebühren nach der Nummer 13 (Arbeitsdienstausgleich) sind im Dezember fällig.
- (5) Gebühren nach Nummern 9 bis 10 und 14 (leere Trailer und Liegeplätze Bootshalle) sind im Oktober für die Sommersaison und April für die Wintersaison fällig.
- (6) Sofern Mitglieder zu den vorgenannten Zeitpunkten nicht Mitglied im Verein sind, ist die Fälligkeit unverzüglich.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Alle Personen die den ermäßigten Beitrag gemäß § 3 Absatz 2 dieser Gebührenordnung zahlen sind bei einem selbst genutzten Boot oder Surfbrett von der Zahlung der Gebühren Nummer 6 bis 12 und 14 befreit. Sofern zahlende Mitglieder Plätze in Anspruch nehmen möchten, haben diese Vorrang.
- (2) Sofern Mitglieder gleich welcher Art nach dem 1.07. in den Verein eintreten, wird nur die Hälfte der jeweils zu entrichtenden Gebühr für das laufende Jahr fällig. Dies gilt nur für die Gebühren nach Nummern 1 bis 5.
- (3) Mitglieder nach § 3 Bstb. a I. der Satzung, die gemäß § 4 dieser Gebührenordnung Arbeitsdienst leisten müssen aber weniger als 12 volle Monate Mitglied im Verein sind, müssen nur anteilig Arbeitsdienst leisten und zwar eine Stunde für jeden vollen Monat Mitgliedschaft.

§ 8

Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen. Die Erteilung eines entsprechenden Lastschriftmandates ist daher Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bei Entrichtung eines gesonderten Beitrages für Mitglieder nach § 3 Bstb. b I. der Satzung kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung vom 14.03.2026 im Vereinsregister in Kraft und gilt rückwirkend zum 01.01.2026 mit Ausnahme der Bootsliegeplatzgebühren für die Wintersaison, die im Oktober 2025 begann. Vorangegangene Regelungen bezüglich Mitgliedsgebühren treten mit in Kraft treten dieser Gebührenordnung außer Kraft.



Wassersportverein Bederkesa e.V.

Gebührenordnung Mitglieder

Geestland, 14.03.2026

Gez. Jagsch



Gez. Mangels

Niels Jagsch
1. Vorsitzender

Fabian Mangels
2. Vorsitzender